

Veröffentlichung von Beschlüssen der 398. Sitzung am 29.09.2017

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgende Beschlüsse der 398. Sitzung des Landesdenkmalrats am 29. September 2017 zu veröffentlichen:

Hauptbahnhof München

Beschluss:

Der Bayerische Landesdenkmalrat nimmt die Veränderungen der Planungen für das Bahnhofsareal als in der Sache hilfreich zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die zweifelsohne erfolgten Verbesserungen nichts daran ändern, dass der Standort für ein Hochhaus an diesem Platz eine Verschlechterung des Münchner Stadtbildes speziell der Innenstadt darstellt. Er weist darauf hin, dass weitere Hochhäuser in der Münchner Innenstadt nicht hingenommen werden können und empfiehlt im Übrigen eine eingehende Überarbeitung der Hochhausstudie.

Unerlaubter Abriss Handwerkerhaus Giesing, München

Beschluss:

Der Bayerische Landesdenkmalrat verurteilt den unerlaubten Abriss eines ehemaligen Handwerkerhauses im Münchner Stadtteil Giesing scharf und fordert entsprechende Sanktionen gegen den Verantwortlichen. Die damit verbundene Substanzvernichtung empfindet der Landesdenkmalrat als umso bedenklicher, als gemeinsam mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Besitzer vorher ein Konzept zur Instandsetzung erstellt worden ist. Der Landesdenkmalrat unterstützt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Forderung, nicht nur eine Ordnungsstrafe in entsprechender Höhe zu verhängen, sondern alle Möglichkeiten zu nutzen, an dieser Stelle nur ein Gebäude zu genehmigen, das als Rekonstruktion an den bisherigen Maßen und am Vorbild orientiert ist und die original vorhandenen Baumaterialien verwendet.

Plassenburg Kulmbach

Beschluss:

Der Landesdenkmalrat sieht die Sicherung des Denkmals Plassenburg in seiner materiellen und immateriellen Substanz als vorrangige Aufgabe an. Diese darf nicht an Bedeutung verlieren. Von den möglichen Varianten beeinträchtigt die Erschließung durch den Kasernenhof die Anlage am meisten. Außerdem würde die Erschließung für den Gruppentourismus durch den Bus in keiner Weise ermöglicht. Dem Landesdenkmalrat muss daran gelegen sein, dass das Erscheinungsbild von Burg und Schlossanlage nicht geschädigt wird. Deshalb sollte die unbestreitbar notwendige Erschließung einer eingehenden Untersuchung und Wertung zugeführt werden.